Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 07.08.2019 veröffentlicht.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg -Flurneuordnungsbehörde-



Flurneuordnungsverfahren "Vietgest"

Az.: 31a/5433.3-72-31282

Flurneuordnungsverfahren: "Niegleve-Roggow"

Az.: 31a/5433.3-72-31218

Landkreis Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

1.

Beschluss über die Änderung des Flurneuordnungsgebietes "Vietgest"

Im Flurneuordnungsverfahren (FNV) "Vietgest", Gemeinde Lalendorf, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lalendorf	Vietgest	3	36, 54, 114
	Niegleve	1	121, 124

Das Ausschlussgebiet umfasst ca. 150 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1.453 ha. Das ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch blaue Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienstelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II. Begründung

Die Flurstücke werden in das Verfahren "Niegleve-Roggow" einbezogen, um eine umfassende Eigentumsregelung der Flurstücke zu verwirklichen, da die Flurstücke bezüglich des FNV "Vietgest" eine Exklave darstellen (kein direkter Bezug zum Verfahrensgebiet).

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr und nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

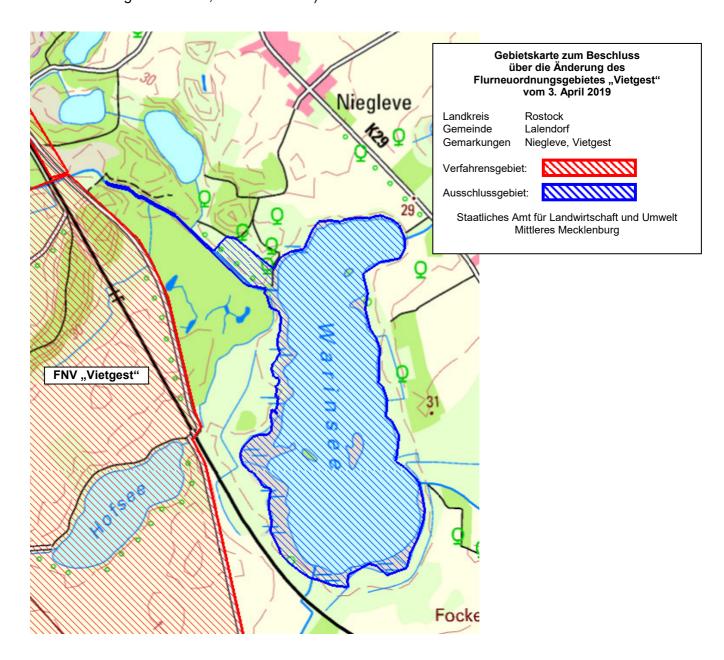
Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Bearbeitung des Flurneuordnungsverfahrens "Vietgest" und des Flurneuordnungsverfahrens "Niegleve-Roggow" gehemmt wird.

Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung des Flurneuordnungsverfahrens "Niegleve-Roggow" ermöglichen (Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens, Vorstandswahl).



Beschluss

über die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens "Niegleve-Roggow"

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsverfahren "Niegleve-Roggow" (Landkreis Rostock) wird hiermit in der Gemeinde Lalendorf nach §§ 53 und 56 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde: Lalendorf

Gemarkung: Tolzin

Flur: 1

Flurstücke:

1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 5 bis 8, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 10 bis 16, 17/1, 17/2, 18 bis 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26 bis 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37/3, 37/4, 37/5, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41 bis 44, 45/2, 45/4, 45/5, 45/6, 46 bis 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59, 60/1, 60/2, 61 bis 66, 67/1, 67/2, 68, 69, 70/1, 70/4, 70/5, 70/6, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73, 74, 75/1, 75/2, 76 bis 88, 89/1, 89/3, 89/4, 90 bis 96, 97/1, 97/2, 98, 99/1, 99/2, 100 bis 110, 111/1, 111/2, 111/4, 111/6, 111/7, 111/8, 112, 113/2, 113/3, 113/4, 114, 115, 116/1, 116/2, 117 bis 127, 128/1, 128/2, 129/1, 130/1, 130/2, 131/1, 132/2, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 137

Gemeinde: Lalendorf

Gemarkung: Schlieffenberg

Flur: 1

Flurstücke:

1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/3, 4/4, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 8, 9/1, 9/2, 10/2, 10/3, 10/4, 10/6, 10/8, 10/9, 11, 12/2, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/10, 12/11, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 30/1, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 38/2, 38/3, 39, 40/1, 41/1, 42/2, 42/3, 42/4, 43, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 45/3, 46/2, 48, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 50, 51/1, 51/2, 52/2, 52/3, 52/4, 53 bis 67, 68/1, 68/3, 69/1, 69/3, 70/2, 70/3, 70/4, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/5, 77/6, 77/7, 78/12, 78/13, 78/14, 78/15, 78/16, 78/17, 78/18, 79, 80, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 82/4, 82/7, 82/11, 82/12, 82/13, 82/14, 82/15, 82/16, 82/17, 82/18, 83, 84/1, 84/2, 84/3, 85, 86/2, 86/3 86/4, 86/5, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 86/13, 87/1, 87/2, 88/1, 88/6, 88/7, 88/8, 88/9, 88/10, 89/2, 89/3, 90, 91/2, 91/4, 91/5, 92, 93/2, 93/4, 93/5, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 95/1, 95/2, 95/3, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 102/2, 102/3, 104, 107/1, 107/2, 108, 109/1, 109/2, 110, 111/1, 112, 113, 114, 115, 118, 123, 124, 125/1, 125/2, 126

Gemeinde: Lalendorf

Gemarkung: Krassow

Flur: 1

Flurstücke:

1 bis 6, 7/1, 7/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17, 18, 20, 25/1, 29, 31 bis 37, 38, 39, 53 bis 56, 57/2, 57/1, 99/2

Gemeinde: Lalendorf

Gemarkung: Roggow

Flur: 1

Flurstücke:

1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6/1, 6/4, 6/6, 6/8, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/16, 6/17, 6/18, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 7 bis 12, 13/1, 13/2, 14 bis 28, 29/1, 29/2, 30 bis 40, 42, 44/2, 44/3, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50/2, 50/3, 50/4, 51, 52/1, 52/2, 53/3, 53/4, 53/6, 53/7, 53/8, 54 bis 74, 75/1, 75/3, 75/4, 76 bis 89, 91, 92, 93, 94, 98, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 100, 101, 102/2, 102/3, 102/4, 102/7, 102/10, 102/11, 102/12, 102/13, 102/14, 102/15, 102/16, 103, 104, 105/2, 105/3, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 106/9, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 111/1, 111/3, 111/4, 111/5, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116, 117, 118, 119, 122, 123/1, 123/2, 126 bis 136, 137/3, 137/5, 137/7, 137/8, 137/9, 138/4, 138/5, 138/6, 138/7, 139, 140/1, 140/2, 141 bis 149

Gemeinde: Lalendorf

Gemarkung: Vietgest

Flur: 3

Flurstücke:

36, 54, 114

Gemeinde: Lalendorf

Gemarkung: Niegleve

Flur: 1

Flurstücke:

1/1, 2/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 4/1, 4/2, 5/1, 6/7, 6/9, 6/10, 6/11, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/20, 6/21, 6/23, 6/24, 6/25, 6/27, 6/29, 6/30, 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 7/1, 7/2, 8/1, 9/2, 11/2, 11/4, 12, 13/1, 13/2, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 14/1, 14/2, 15 bis 27, 28/1, 29 bis 80, 81/4, 81/5, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11, 82/1, 83, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 90/1, 91, 92, 93/1, 94/1, 94/3, 94/4, 95, 96, 97/1, 98/1, 98/2, 109, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137/1, 138/1, 139/1, 139/2, 140/2, 140/3, 141/2, 141/4, 141/5, 142/1, 143/1, 144/1, 145/2, 145/3, 145/4, 145/5, 145/6, 146/1, 147/1, 148/1, 149, 150/1, 151, 152, 153, 154, 171, 172, 173/2, 174, 177 bis 195, 196/2, 196/3, 197/1, 198/1, 199/1, 201/1, 202/1, 203/1, 204 bis 220

Gemeinde: Lalendorf		
Gemarkung: Wattmannshagen		
Flur: 2		
Flurstücke:		
23, 32, 125/1, 126/1		
Flur: 3		
Flurstück:		
40		
Flur: 4		
Flurstück:		
4		

Das Flurneuordnungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte durch blaue Umrandung und Schraffur gekennzeichnet, es umfasst nach dem Liegenschaftskataster <u>ca. 2.073 ha</u>.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

"Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Niegleve-Roggow" Landkreis Rostock mit Sitz in Roggow

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Dieser Beschluss wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG als zuständige Flurneuordnungsbehörde erlassen.

Zwei im geplanten Verfahrensgebiet ansässige landwirtschaftliche Betriebe stellten am 19.05.2014 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Weitere landwirtschaftliche Betriebe und die Gemeinde Lalendorf unterstützen die Beantragung.

Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist die Beseitigung von Hemmnissen, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR sowie auf den damit verbundenen Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum zurückzuführen sind. Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Durch das Verfahren sollen das Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung in der Landwirtschaft in vollem Umfang wiederhergestellt und gewährleistet werden.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass durch Wiedereinrichtung mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe, zurzeit sind 10 landschaftliche Betriebe im Haupterwerb im Verfahrensgebiet tätig, in Verbindung mit erschwerter Bewirtschaftung durch Zersplitterung des Grundbesitzes und der Pachtflächen die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Betriebe stark beeinträchtigt wird.

Ebenso sind in der Örtlichkeit teilweise Wege, Gräben und Anpflanzungen nicht mehr vorhanden. Insbesondere die Herstellung und eigentumsrechtliche Sicherung der Wege und Gräben zur Erreichbarkeit der Flächen und ein geordnetes Wassermanagement sind grundlegende Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Die zum Teil ungeordneten Eigentums- und Rechtsverhältnisse erfordern aus diesem Grunde eine entsprechende Neuordnung. Die genannten Hemmnisse erstrecken sich über das gesamte Flurneuordnungsgebiet.

Im Flurneuordnungsgebiet können noch Fälle von auseinanderfallendem Grund- und Gebäudeeigentum vorhanden sein, deren Auflösung nach § 64 LwAnpG angestrebt wird.

Überdies weichen örtlich vorhandene rechtliche Verhältnisse teilweise voneinander ab, der Grundbesitz ist unwirtschaftlich geformt.

Ein freiwilliges Landtauschverfahren kommt auf Grund der Vielzahl der einzubeziehenden und regulierungsbedürftigen Grundstücke nicht in Frage.

Nach Ermittlungen der Flurneuordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach den §§ 53 und 56 LwAnpG vor.

Somit ist gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Flurneuordnungsverfahren durchzuführen.

Zudem existieren Missstände, die eine Anordnung in Verbindung mit einem Flurneuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG zweckmäßig erscheinen lassen. Auf diese Weise wird eine effektive Neugestaltung des Verfahrensgebietes ermöglicht.

Das Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen und zu erwartenden künftigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Durch die Neustrukturierung und den Ausbau des Wege- und Gewässernetzes sowie eine sinnvolle Zusammenlegung der Eigentums- und Nutzflächen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig verbessert werden.

Eine Einbeziehung öffentlicher Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist ebenfalls erforderlich. Dabei wird ggf. Land im verhältnismäßig geringen Umfange nach § 40 FlurbG benötigt.

Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen entstanden sind, sollen beseitigt werden.

Weitere Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Erfordernissen an Naturschutz und Landschaftspflege gerecht werdenden Landschaft, sollen unterstützt werden.

Darüber hinaus werden im notwendigen Umfang Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion im Verfahrensgebiet ermöglicht und durchgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, auch die Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen neu zu ordnen, denn auch hier stimmen in weiten Teilen die nachgewiesenen Eigentumsgrenzen nicht mit den örtlichen Besitzgrenzen, wie Zäune, Hecken, Mauern, Wälle und der Bebauung überein.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sollen geeignete und notwendige Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebaus, der Landschaftsgestaltung und Investitionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (z.B. Ausbau touristischer Angebote) unter Berücksichtigung der positiven Standortbedingungen durchgeführt werden.

Möglichkeiten der Einkommenssicherung bzw. der Schaffung von Arbeitsplätzen sollen unterstützt werden.

Insbesondere sind die Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die Optimierung des vorhandenen Wegenetzes verbunden mit der öffentlichen Erschließung aller Grundstücke und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die ortsansässige Bevölkerung Ziele des Verfahrens.

Mit der WRRL wurde im Jahr 2000 ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa geschaffen.

Ziel ist unter anderem die Verbesserung der Qualität von Gewässern, so dass diese einen chemisch und ökologisch guten Zustand erreichen. Die überwiegend schlechten ökologischen Verhältnisse an den Gewässern "Lößnitz" (auch Aalbach genannt), "Zulauf zum "Warinsee" und der Warinsee erfordern die Durchführung bestimmter Maßnahmen.

Die Verbesserung des Zustandes der Gewässer ist nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL erforderlich. Vielmehr ist eine hinreichende Qualität der Gewässer auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser.

Insoweit steht die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wie

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen durch naturnahe Ausgestaltung oder Anregung eigendynamischer Entwicklungen,
- Bereitstellung eines Gewässerentwicklungsraumes durch Einrichten von dauerhaft gesicherten Gewässerrandstreifen

auch im Interesse der am Flurneuordnungsverfahren Beteiligten.

Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes an den oben genannten Gewässern sollen aktiv unterstützt und notwendige Regelungen der Eigentums- und Rechtsverhältnisse umgesetzt werden; diesbezüglich konkrete Planungen werden nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen, um so eine hohe Konzentrationswirkung zu erzielen.

Die bestehenden Verhältnisse und Wirtschaftsstrukturen der Betriebe sowie die Anforderungen zur Umsetzung der WRRL führen zu Landnutzungskonflikten, deren Auflösung durch das Verfahren erwirkt werden soll.

Durch die Neustrukturierung des Flurneuordnungsgebiets werden einerseits die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse ermöglicht, andererseits die infolge der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Vorhaben beeinflussten agrarstrukturellen Verhältnisse durch Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, Neuordnung unzweckmäßig geformten Grundbesitzes und Sicherstellung der Erschließung des Grundbesitzes optimiert.

Das Verfahrensgebiet grenzt an das angeordnete Flurneuordnungsverfahren "Diekhof-Plaaz", an das eigentumsrechtlich abgeschlossene Bodenordnungsverfahren "Rachow-Zierstorf" und an das schlussfestgestellte Bodenordnungsverfahren "Pölitz" an.

Dem Verfahrensgebiet unterliegen mehr als 155 ha Waldfläche. Die Eigentumsregelung beschränkt sich hier überwiegend auf die Abgrenzung der Waldflächen entsprechend der örtlich sichtbaren Topografie sowie der Sicherung der Erschließung und Bewirtschaftung der Waldflächen. Eine Eigentumsregelung der Waldflächen erfolgt nur in gegenseitigem Einvernehmen der Grundstückseigentümer. Die Zustimmung der zuständigen Forstbehörde liegt vor.

Das Flurneuordnungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Die überwiegenden Ziele des Flurneuordnungsverfahrens decken sich auch mit den Handlungsfeldern und -zielen des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) des Landkreises Rostock, Region Landkreis Rostock Süd.

Im Aufklärungstermin am 15.11.2018 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens erfüllt (§53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz). Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind ebenso erfüllt:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlichen beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurneuordnungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),
- Zustimmung der Forstbehörden (§ 85 Nr. 2 FlurbG)

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Im Auftrag

Antje Adjinski

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens gehemmt wird.

Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung ermöglichen (Vorstandswahl, Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze, Vorbereitung der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG). Dadurch sollen investive Maßnahmen zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft möglichst noch im Rahmen der aktuellen Förderkulisse geplant und durchgeführt werden.

Bützow, den 3. April 2019

